

---

**2013**                      **Ausgegeben zu Bonn am 21. Oktober 2013**                      **Nr. 30**

---

Tag	Inhalt	Seite
29. 8. 2013	Bekanntmachung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1402
3. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen . . . . .	1405
3. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen . . . . .	1406
3. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen . . . . .	1407
4. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute . . . . .	1408
5. 9. 2013	Bekanntmachung der deutsch-haitianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1409
5. 9. 2013	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Trinationalen Kommission Plan Trifinio (CTPT) über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	1412
10. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Stellenvermittlung für Seeleute . . . . .	1414
10. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen . . . . .	1415
10. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1416
18. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen . . . . .	1416
18. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen . . . . .	1417
23. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition . . . . .	1417
23. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Alpenkonvention sowie der Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Verkehr“ . . . . .	1418
23. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen . . . . .	1419
23. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische . . . . .	1419
23. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens . . . . .	1420
27. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung vom 27. September 1970 der Weltorganisation für Tourismus (WTO) . . . . .	1421
27. 9. 2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens – Protokoll III – . . . . .	1421

Tag	Inhalt	Seite
27. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität .....	1422
27. 9.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 30. Juli 1936 über die Immunitäten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich .....	1423
27. 9.2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-koreanischen Abkommens über die Seeschiffahrt .....	1423
1.10.2013	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 .....	1424

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 29. August 2013**

Das in Sarajewo am 2. Juli 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 ist nach seinem Artikel 6

am 6. Januar 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. August 2013

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Annette Seidel

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2007

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Bosnien und Herzegowina beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen zwischen einer Delegation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), einer Delegation des Ministerrates von Bosnien und Herzegowina sowie einer Delegation der Föderation von Bosnien und Herzegowina, der serbischen Republik und des Brcko Distriktes vom 12. September 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 8 000 000,- (in Worten: acht Millionen Euro) für die Vorhaben:

- a) „Energiesektorprogramm III“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro),
- b) „Abwasserentsorgung Bihac“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro),

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Beträgen, im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der Deckungsvoraussetzungen Finanzkreditbürgschaften bis zu 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) zur Ermöglichung von Mischfinanzierungskrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die KfW für die in Absatz 1 genannten Vorhaben zu übernehmen. Die Finanzkreditbürgschaften sind für das Vorhaben „Energiesektorprogramm III“ in Höhe von bis zu insgesamt 6 000 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen Euro) vorgesehen.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, für das Vorhaben „Windpark Herzegowina“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 25 000 000,- EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit Bosnien und Herzegowinas weiterhin gegeben ist und der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, soweit er nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

### Artikel 3

Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Bosnien und Herzegowina erhoben werden.

**Artikel 4**

Der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

(1) Die im Abkommen vom 31. Januar 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 für das Vorhaben „Förderung der kommunalen Infrastruktur über den Finanzsektor“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert.

(2) Das im Abkommen vom 31. Januar 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 für das Vorhaben „Förderung der kommunalen Infrastruktur über den Finanzsektor“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 8 000 000,- EUR (in Worten: acht Millionen Euro) reprogrammiert.

(3) Die im Abkommen vom 16. Mai 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 für das Vorhaben „Rehabilitierung des Kohlebergbaus Vihovici/Mostar“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten reprogrammierten Finanzierungsbeiträge und das in Absatz 2 genannte reprogrammierte Darlehen werden gemeinsam als Finanzierungsbeitrag zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b erwähnte

Vorhaben „Abwasserentsorgung Bihac“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und bestätigt wurde, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(5) Die im Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 6. September 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 für das Vorhaben „Studien und Fachkräftefonds 2006“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und zusätzlich als Finanzierungsbeitrag für das in Artikel 1 Absatz 3 erwähnte Vorhaben „Windpark Herzegowina“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und bestätigt wurde, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abkommen vom 31. Januar 2006 und 16. Mai 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 und 2006 auch für die in Artikel 5 Absatz 5 genannten Vorhaben.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Sarajewo am 2. Juli 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bosnischer, kroatischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, bosnischen, kroatischen und serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Joachim Schmidt

Für den Ministerrat von Bosnien und Herzegowina  
Dragan Vrankic

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen**

**Vom 3. September 2013**

I.

St. Vincent und die Grenadinen hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Oktober 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 31. Mai 1995, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als durch das Übereinkommen Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (RGBl. 1925 II S. 174) gebunden betrachtet.

II.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation mit, dass die Bundesrepublik Jugoslawien\* mit Wirkung vom 24. November 2000, dem Tag ihrer Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Montenegro hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit mit Wirkung vom 17. November 1991 als durch das Übereinkommen Nr. 12 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. März 1996 (BGBl. II S. 381).

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

\* vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung  
der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen**

**Vom 3. September 2013**

Zum Übereinkommen Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (RGBl. 1929 II S. 383, 386) teilte die Internationale Arbeitsorganisation in ihrer Eigenschaft als Verwahrer dieses Übereinkommens mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Bundesrepublik Jugoslawien*	mit Wirkung vom	24. November 2000
Montenegro	mit Wirkung vom	3. Juni 2006
Tadschikistan	mit Wirkung vom	26. November 1993.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit mit Wirkung vom 17. November 1991 als durch das Übereinkommen Nr. 16 gebunden betrachtet.

St. Vincent und die Grenadinen hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Oktober 1998 notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 31. Mai 1995, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als durch das Übereinkommen Nr. 16 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juli 1995 (BGBl. II S. 690).

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

\* vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Entschädigung bei Betriebsunfällen**

**Vom 3. September 2013**

I.

Das Übereinkommen Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juni 1925 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (BGBl. 1955 II S. 93, 94) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am 17. Dezember 2004
Kirgisistan	am 6. Juni 2005.

II.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation mit, dass die Bundesrepublik Jugoslawien\* mit Wirkung vom 24. November 2000, dem Tag ihrer Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei dieses Übereinkommens registriert wurde.

Montenegro hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit mit Wirkung vom 17. November 1991 als durch das Übereinkommen Nr. 17 gebunden betrachtet.

III.

Chile hat am 8. August 2000 gegenüber dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts die Kündigung des Übereinkommens angezeigt. Die Kündigung ist nach Artikel 17 Satz 3 des Übereinkommens am 8. August 2001 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. März 1996 (BGBl. II S. 381).

Berlin, den 3. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

\* vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über den Heuervertrag der Schiffsleute**

**Vom 4. September 2013**

I.

Das Übereinkommen Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1926 über den Heuervertrag der Schiffsleute (RGBl. 1930 II S. 987, 988) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Rumänien	am	11. Oktober 2000
Seychellen	am	28. Oktober 2005.

II.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer dieses Übereinkommens mit, dass folgende Staaten mit dem Tag ihrer jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation als Vertragsparteien dieses Übereinkommens registriert wurden:

Jugoslawien*, Bundesrepublik	mit Wirkung vom	24. November 2000
Montenegro	mit Wirkung vom	3. Juni 2006.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass sie sich nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit mit Wirkung vom 17. November 1991 als durch das Übereinkommen Nr. 22 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 45).

Berlin, den 4. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

\* vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien



**Bekanntmachung  
der deutsch-haitianischen Vereinbarung  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 5. September 2013**

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 28. November 2012/30. November 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Rehabilitierung des Wasserkraftwerks Péligre“ und „Unterstützung des Wiederaufbaus in Léogâne“) ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. November 2012

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 2013

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Klaus Krämer

Die Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland

Port-au-Prince, den 28. November 2012

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Informationsnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 17. November 2010 (Verbalnote Nr. 100/2010) folgende Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen:

1. Die unter den Buchstaben a bis j genannten Beträge in Höhe von insgesamt 10 000 000 EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) werden für das Vorhaben „Rehabilitierung des Wasserkraftwerks Péligre“ umgewidmet.
  - a) Von dem im Abkommen vom 30. September 1982 für das Vorhaben „Elektrizitätsversorgung Jacmel“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 3 632 151,55 DM (in Worten: drei Millionen sechshundertzweiunddreißigtausendeinhundertein- und fünfzig Deutsche Mark und fünf und fünfzig Deutsche Pfennige; nachrichtlich in Euro: 1 857 089,60 EUR) wird ein Restbetrag in Höhe von 511,29 EUR (in Worten: fünfhundertelf Euro und neun und zwanzig Cent) umgewidmet.
  - b) Von dem im Abkommen vom 13. April 1987 für das Vorhaben „Wasser- und Sanitärversorgung in Provinzstädten IV“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 4 000 000 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 045 167,52 EUR) wird ein Restbetrag in Höhe von 1 864 732,78 EUR (in Worten: eine Million achthundertvierundsechzigtausendsiebenhundertzweiunddreißig Euro und acht und siebenzig Cent) umgewidmet.
  - c) Von dem im Abkommen vom 9. Januar 1985 für das Vorhaben „Hafenanleger für die Inseln Tortue und Vache“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 3 000 000 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 533 875,64 EUR) wird ein Restbetrag in Höhe von 1 375 069,48 EUR (in Worten: eine Million dreihundertfünfundsechzigtausendneunundsechzig Euro und acht und vierzig Cent) umgewidmet.
  - d) Von dem im Abkommen vom 21. November 1985 für das Vorhaben „Slumsanierung La Fossette/Nan Banan in Cap Haitien“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 12 300 000 DM (in Worten: zwölf Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 6 288 890,14 EUR) wird ein Restbetrag in Höhe von 472 147,32 EUR (in Worten: vierhundertzweiundsiebzigtausendeinhundertsieben- und vierzig Euro und zwei und dreißig Cent) umgewidmet.
  - e) Von dem im Abkommen vom 30. September 1982 für das Vorhaben „Trinkwasser- und Basissanitärversorgung in Provinzstädten“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 3 000 000 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 533 875,64 EUR), in der Vereinbarung vom 24. Mai 1984/11. Juni 1984 vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 2 500 000 DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 278 229,70 EUR), in der Vereinbarung vom 8. März 1985/10. Mai 1985 vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 750 000 DM (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 383 468,91 EUR) und dem in der Vereinbarung vom 17. April 1986/7. Mai 1986 vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 625 000 DM (in Worten: sechshundertfünfundzwanzigtausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 319 557,43 EUR) wird ein Restbetrag in Höhe von 27 672,62 EUR (in Worten: siebenundzwanzigtausendsechshundertzweiundsiebzig Euro und zwei und sechzig Cent) umgewidmet.
  - f) Von dem im Abkommen vom 24. April 1985 für das Vorhaben „Trinkwasser- und Sanitärversorgung in Provinzstädten III“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 4 000 000 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 045 167,52 EUR) und dem in der Vereinbarung von 21. Mai 1986/3. Juni 1986 vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 800 000 DM (in Worten: eine Million achthunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 920 325,39 EUR) wird ein Restbetrag von 549 554,61 EUR (in Worten: fünfhundertneundvierzigtausendfünfhundertvierundfünfzig Euro und ein und sechzig Cent) umgewidmet.
  - g) Von dem im Abkommen vom 23. Oktober 1997 für das Vorhaben „Brückenbauprogramm I“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe 10 500 000 DM (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 368 564,75 EUR) wird ein Restbetrag in Höhe von 2 268 782,94 EUR (in Worten: zwei Millionen zweihundertachtundsechzigtausendsiebenhundertzweiundachtzig Euro und vier und neunzig Cent) umgewidmet.
  - h) Von dem im Abkommen vom 8. Mai 1984 für das Vorhaben „Slumsanierung Vieux St. Martin/Port-au-Prince“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 7 800 000 DM (in Worten: sieben Millionen achthunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 3 988 076,67 EUR) und dem in der Vereinbarung vom 16. Mai

- 1989/6. Juni 1989 vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 3 500 000 DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 789 521,58 EUR) wird ein Restbetrag in Höhe von 229 194,78 EUR (in Worten: zweihundertneunundzwanzigtausendeinhundertvierundneunzig Euro und achtund-siebzig Cent) umgewidmet.
- i) Von dem im Abkommen vom 19. Oktober 1983 für das Vorhaben „Slumbereinigung Lintheau 1, Port-au-Prince“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 7 500 000 DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 3 834 689,11 EUR), in der Vereinbarung vom 21. Mai 1987/24. Juni 1987 vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 800 000 DM (in Worten: achthunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 409 033,50 EUR) und dem in der Vereinbarung vom 26. April 1990/20. Juni 1990 vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 300 000 DM (in Worten: eine Million dreihunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 664 679,45 EUR) wird ein Restbetrag in Höhe von 655 807,27 EUR (in Worten: sechshundertfünfundfünfzigtausendachthundertsieben Euro und siebenundzwanzig Cent) umgewidmet.
- j) Von dem in den Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti vom 21. bis 23. Juli 1986 in Bonn für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Samana“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 6 000 000 DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 3 067 751,28 EUR) wird ein Restbetrag in Höhe von 2 556 526,90 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünfundfünfzigtausendfünfhundertsechszwanzig Euro und neunzig Cent) umgewidmet.
2. Die unter den Buchstaben a bis e genannten Beträge in Höhe von insgesamt 10 908 478,94 EUR (in Worten: zehn Millionen neunhundertachttausendvierhundertachtundsiebzig Euro und vierundneunzig Cent) werden für das Vorhaben „Unterstützung des Wiederaufbaus in Léogâne“ umgewidmet.
- a) Von dem im Abkommen vom 23. Oktober 1997 für das Vorhaben „Brückenbauprogramm I“ vorgesehenen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 500 000 DM (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 368 564,75 EUR) wird ein Restbetrag in Höhe von 2 035 846,86 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfunddreißigtausendachthundertsechszwanzig Euro und sechsundachtzig Cent) umgewidmet.
- b) Der in den Regierungsgesprächen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit am 23. und 24. August 1995 für das Vorhaben „Strukturhilfe (Kofinanzierung des Emergency Economic Recovery Programms)“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 5 000 000 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 556 459,41 EUR), der sich aus Restmitteln der bei den Regierungsverhandlungen vom 21. bis 23. Juli 1986 zugesagten Beträge zusammensetzt und ursprünglich für das Vorhaben „Brückenbauprogramm“ zur Reprogrammierung vorgesehen war, wird in voller Höhe umgewidmet.
- c) Von dem in den Regierungsgesprächen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit am 23. und 24. August 1995 für das Vorhaben „Strukturhilfe (Kofinanzierung des Emergency Economic Recovery Programms)“ zugesagten Finanzierungsbeitrag in Höhe von 10 000 000 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 5 112 918,81 EUR), der ursprünglich in dieser Höhe per Verbalnote vom 21. Dezember 1990 für das Vorhaben „Verbesserung der Stromversorgung“ zugesagt wurde, wird ein Restbetrag in Höhe von 2 225 837,62 EUR (in Worten: zwei Millionen zweihundertfünfundzwanzigtausendachthundertsiebenunddreißig Euro und zweiundsechzig Cent) umgewidmet.
- d) Der in den Regierungsgesprächen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Haiti über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit am 23. und 24. August 1995 für das Vorhaben „Dringlichkeitsmaßnahmen Wasserversorgung“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 5 000 000 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 556 459,41 EUR), der sich aus Restmitteln der bei den Regierungsverhandlungen vom 21. bis 23. Juli 1986 zugesagten Beträge zusammensetzt, wird in voller Höhe umgewidmet.
- e) Der im Abkommen vom 11. Juni 1991 in Artikel 1 für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 3 000 000 DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 533 875,64 EUR) wird in voller Höhe umgewidmet.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Haiti mit den unter Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Peter Schick

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Haiti  
Herrn Pierre Richard Casimir  
Port-au-Prince

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Trinationalen Kommission Plan Trifinio (CTPT)  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 5. September 2013**

Das in San Salvador am 30. Juli 2013 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Trinationalen Kommission Plan Trifinio (CTPT) über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Schutz des trinationalen Biosphärenreservats Trifinio“) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 30. Juli 2013

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. September 2013

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Klaus Krämer

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Trinationalen Kommission Plan Trifinio (CTPT)**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**  
**(„Schutz des trinationalen Biosphärenreservats Trifinio“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Trinationale Kommission Plan Trifinio,  
im Folgenden „CTPT“ genannt –

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Dreiländerregion Trifinio beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in San Salvador (Verbalnote WZ 444 ZA 090) vom 30. Oktober 2012 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der CTPT, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 11 000 000 Euro (in Worten: elf Millionen Euro) für das Vorhaben „Schutz des trinationalen Biosphärenreservats Trifinio“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der CTPT durch ein anderes Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, ersetzt werden, welches die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der CTPT zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

**Artikel 3**

Die CTPT bemüht sich darum, dass der Abschluss und die Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Vertrages von Steuern und sonstigen Abgaben in den Mitgliedsländern der CTPT befreit werden.

**Artikel 4**

Die CTPT bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird, dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt werden.

**Artikel 5**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu San Salvador am 30. Juli 2013 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Heinrich Haupt

Für die Trinationale Kommission Plan Trifinio

Miguel Alberto Pineda Valle

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Stellenvermittlung für Seeleute**

**Vom 10. September 2013**

Folgende Staaten haben der Internationalen Arbeitsorganisation die Kündigung des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juli 1920 über die Stellenvermittlung für Seeleute (RGBl. 1925 II S. 166) nach Artikel 16 Satz 2 des Übereinkommens notifiziert:

Bulgarien	am	12. Juni 2003	zum	12. Juni 2004
Finnland	am	25. Mai 1999	zum	25. Mai 2000
Frankreich	am	27. April 2004	zum	27. April 2005
Kroatien	am	18. November 2005	zum	18. November 2006
Norwegen	am	11. Juni 1999	zum	11. Juni 2000.

Montenegro hat der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen Nr. 9 gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1999 (BGBl. II S. 460).

Berlin, den 10. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderung von 1999 des Montrealer Protokolls  
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

**Vom 10. September 2013**

Die Änderung vom 3. Dezember 1999 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 2002 II S. 921, 923), ist nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Australien	am	15. November 2005
Bosnien und Herzegowina	am	9. Januar 2012
China*	am	17. August 2010
nach Maßgabe einer Erklärung zur Anwendbarkeit auf Hongkong und Macau		
Côte d'Ivoire	am	26. September 2012
Guinea	am	28. Mai 2012
Marokko	am	18. Dezember 2012
Nicaragua	am	5. Februar 2013
Peru	am	25. Dezember 2012
Vanuatu	am	19. Oktober 2011

in Kraft getreten.

Die Änderung wird nach ihrem Artikel 3 Absatz 3 für

Bolivien, Plurinationaler Staat	am	3. Dezember 2013
---------------------------------	----	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. April 2013 (BGBl. II S. 615).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 10. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Änderungen vom 28. November 2003  
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung  
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

**Vom 10. September 2013**

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 2012 II S. 666, 667; 1994 II S. 2333, 2334) sind nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens für

Griechenland am 3. September 2013

Russische Föderation am 7. Mai 2013

in Kraft getreten.

Die Änderungen des Übereinkommens werden weiterhin nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens für

Slowenien am 4. Dezember 2013

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 2013 (BGBl. II S. 1119).

Berlin, den 10. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens  
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

**Vom 18. September 2013**

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Frankreich am 11. Oktober 2013

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 2013 (BGBl. II S. 1048).

Berlin, den 18. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

**Vom 18. September 2013**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Kuwait\* am 21. September 2013  
nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 23 Absatz 2 und einer Erklärung zu Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 Buchstabe a und Artikel 25 Buchstabe a

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juli 2013 (BGBl. II S. 1217).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 18. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über Streumunition**

**Vom 23. September 2013**

Das Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition (BGBl. 2009 II S. 502, 504) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

St. Kitts und Nevis am 1. März 2014  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 2013 (BGBl. II S. 1119).

Berlin, den 23. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Alpenkonvention  
sowie der Protokolle  
zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991  
„Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Verkehr“**

**Vom 23. September 2013**

I.

Das Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (BGBl. 1994 II S. 2538, 2539) ist nach Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 4 des Protokolls über den Beitritt des Fürstentums Monaco (BGBl. 1998 II S. 1747, 1748) für  
Monaco am 22. März 1999  
in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (BGBl. 2002 II S. 1785, 1796) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 3 für  
Monaco am 8. Februar 2005  
in Kraft getreten.

III.

Das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (BGBl. 2002 II S. 1785, 1851) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für die  
Europäische Union am 25. September 2013  
nach Maßgabe der unter IV. abgedruckten Erklärung  
in Kraft treten.

IV.

Anlässlich der Hinterlegung der Genehmigungsurkunde zum Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr gegenüber der Republik Österreich als Verwahrer durch die Europäische Union abgegebene Erklärung:

„Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten, deren Rechtsnachfolgerin sie ist; von diesem Zeitpunkt an übt sie alle Rechte der Europäischen Gemeinschaft aus und übernimmt alle ihre Verpflichtungen. Daher sind alle Bezugnahmen auf „die Europäische Gemeinschaft“ oder „die Gemeinschaft“ im Wortlaut des Protokolls, soweit angemessen, als Bezugnahmen auf „die Europäische Union“ oder „die Union“ zu lesen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 24. Juni 2013 (BGBl. II S. 1130) und vom 14. August 2013 (BGBl. II S. 1242).

Berlin, den 23. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls über die strategische Umweltprüfung  
zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
im grenzüberschreitenden Rahmen**

**Vom 23. September 2013**

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2006 II S. 497, 498) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 12. Dezember 2013  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. September 2012 (BGBl. II S. 1046).

Berlin, den 23. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen  
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen  
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen  
und Beständen weit wandernder Fische**

**Vom 23. September 2013**

Das Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (BGBl. 2000 II S. 1022, 1023) wird nach seinem Artikel 40 Absatz 2 für

Kroatien\* am 10. Oktober 2013  
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. November 2012 (BGBl. 2013 II S. 5).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 23. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Chemiewaffenübereinkommens**

**Vom 23. September 2013**

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806, 807) wird nach seinem Artikel XXI Absatz 2 für

Syrien am 14. Oktober 2013  
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung\*

in Kraft treten.

Das Abkommen ist nach seinem Artikel XXI Absatz 1 für

Belgien am 29. April 1997

Cookinseln am 29. April 1997

sowie nach seinem Artikel XXI Absatz 2 für

Guatemala am 14. März 2003

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juni 2013 (BGBl. II S. 1185).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 23. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
der Satzung vom 27. September 1970  
der Weltorganisation für Tourismus (WTO)**

**Vom 27. September 2013**

Die Satzung vom 27. September 1970 der Weltorganisation für Tourismus (WTO) (BGBl. 1976 II S. 23, 24) ist nach ihrem Artikel 5 Absatz 2 für

Myanmar	am 1. Juni 2012
Trinidad und Tobago	am 22. April 2013
Vereinigte Arabische Emirate	am 26. April 2013

in Kraft getreten.

Die Satzung ist nach ihrem Artikel 35 Absatz 1 für

Lettland	mit Ablauf des 21. Dezember 2012
----------	----------------------------------

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juli 2013 (BGBl. II S. 1186).

Berlin, den 27. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen  
über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens  
– Protokoll III –**

**Vom 27. September 2013**

Das Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens – Protokoll III – (BGBl. 2009 II S. 222, 223) wird nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Suriname	am 25. Dezember 2013
----------	----------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. August 2013 (BGBl. II S. 1277).

Berlin, den 27. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls**  
**zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels,**  
**insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen**  
**der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

**Vom 27. September 2013**

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 995) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Äthiopien*	am	22. Juli 2012
nach Maßgabe einer bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung		
Côte d'Ivoire	am	24. November 2012
Dominica	am	16. Juni 2013
Kuba*	am	20. Juli 2013
nach Maßgabe einer bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung		
Nauru	am	11. August 2012
St. Lucia	am	15. August 2013
Vietnam*	am	8. Juli 2012
nach Maßgabe einer bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung		

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juni 2012 (BGBl. II S. 731).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 27. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls vom 30. Juli 1936  
über die Immunitäten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich**

**Vom 27. September 2013**

Das Protokoll vom 30. Juli 1936 über die Immunitäten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BGBl. 1956 II S. 331, 332) ist nach seinem Artikel 2 für  
Luxemburg am 26. Juli 2013  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 2011 (BGBl. II S. 1142).

Berlin, den 27. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-koreanischen Abkommens  
über die Seeschifffahrt**

**Vom 27. September 2013**

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 zu dem Abkommen vom 3. Mai 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über die Seeschifffahrt (BGBl. 2013 II S. 629, 630) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 18 Absatz 1

am 13. September 2013

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 18 Absatz 2 dieses Abkommens das am 9. April 1965 unterzeichnete Protokoll über die Seeschifffahrtsbeziehungen (BGBl. 1971 II S. 1259, 1260)

mit Ablauf des 12. September 2013

außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. September 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)  
in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999**

**Vom 1. Oktober 2013**

Das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der durch das Protokoll vom 3. Juni 1999 geänderten Fassung (BGBl. 1985 II S. 130, 132; 2002 II S. 2140, 2141, 2149; 2010 II S. 1246, 1247) ist nach seinem Artikel 37 § 3 für

Pakistan\* am 1. September 2013  
nach Maßgabe eines Vorbehaltes gemäß Artikel 28 § 3 zur Nichtanwendbarkeit des Artikels 28 § 1 und 2 des Übereinkommens sowie eines Vorbehaltes gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 zur Nichtanwendbarkeit der Anhänge A, C, D, E, F und G des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. März 2013 (BGBl. II S. 399).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in deutscher, englischer und französischer Sprache auf der Webseite der OTIF unter <http://www.otif.org> einsehbar.

Berlin, den 1. Oktober 2013

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Martin Ney